

**DER BUNDESMINISTER
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Z. 70 0502/2-Pr.2/84

1984 02 03

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

374/AB

1984-02-07

Parlament

zu 412/J

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 3. Jänner 1984, Nr. 412/J, betreffend Gewährung der Schulfahrtbeihilfe, beehe ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 30 c Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist die Höhe der Schulfahrtbeihilfe nach der Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft des Schülers gestaffelt. Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Pauschbeträge. Zum Wesen eines jeden Pauschbetrages gehört es aber auch, daß es Fälle geben kann, in denen die entstehenden Kosten nicht zur Gänze abgegolten werden. Die Höhe der Pauschbeträge wurde einerseits durch die Tarife der Österreichischen Bundesbahnen und andererseits durch die durchschnittliche Anzahl der Familienheimfahrten der Schüler und Studenten in den einzelnen Entfernungszonen bestimmt. Im Hinblick auf die neuen Tarife der Österreichischen Bundesbahnen werde ich unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Familienheimfahrten prüfen, ob und inwieweit eine Änderung der Struktur und der Höhe der Schulfahrtbeihilfe notwendig ist. Hiebei kann ich aber auch nicht die finanzielle Situation des Familienlastenausgleichs außer Betracht lassen.

In bezug auf die durchschnittliche Anzahl der Familienheimfahrten erachte ich auch noch Erhebungen erforderlich, um den tatsächlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können.